


Normgeber: Justizministerium	Quelle: 
Aktenzeichen: 3830/0320	
Erlasdatum: 02.09.2005	
Fassung vom: 10.05.2007	Gliederungs-Nr: 3013
Gültig ab: 01.07.2007	Normen: § 3 BNotO, § 6 BNotO, § 8 BNotO, § 10a BNotO, § 11 BNotO, § 51 BNotO, § 66 BNotO, § 67 BNotO, § 96 BNotO, § 112 BNotO, § 115 BNotO, § 38 BeurkG, § 39 BeurkG, § 2 JurPrNotSkV
Gültig bis: 31.12.2012	Fundstelle: Die Justiz 2005, 358

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Ausführung der Bundesnotarordnung

Vom 2. September 2005 - Az.: 3830/0320

Fundstelle: - Die Justiz 2005, S. 358 -

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10.05.2007 (Die Justiz, S. 234)

Bezug: AV d. JuM vom 3. August 1998 (3830/0224) - Die Justiz S. 527 -, AV d. JuM vom 12. Oktober 1998 (5414/0019) - Die Justiz S. 610 -, AV d. JuM vom 1. Dezember 1998 (3835/0095) - Die Justiz 1999 S. 8 -

Auf der Grundlage der § 10 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, § 51 Abs. 1 Satz 2, § 66 Abs. 1 Satz 2, § 112 der Bundesnotarordnung (BNotO) wird angeordnet:

§ 1

Ausschreibung von Stellen

Die Ausschreibungen von Stellen erfolgen ausschließlich im Internet unter <http://www.justiz-bw.de>. Die Bewerbungsfrist wird in der Ausschreibung gesetzt; sie beträgt mindestens drei Wochen ab der Veröffentlichung im Internet.

§ 2

Bewerbungsverfahren zum Notar

im badischen Rechtsgebiet

(1) Bewerbungen von Notaren im Landesdienst sind auf dem Dienstweg an das Justizministerium zu richten; sie werden dem Justizministerium vom Präsidenten des Oberlandesgerichts mit einer aktuellen dienstlichen Beurteilung vorgelegt. Über die Wahrung der Bewerbungsfrist entscheidet der Eingang bei dem dienstaufsichtführenden Präsidenten.

(2) Bewerbungen anderer Bewerber sind innerhalb der Bewerbungsfrist der Landesjustizverwaltung vorzulegen; ihre Berücksichtigung erfolgt nach Maßgabe des § 115 Abs. 2 BNotO.

(3) Die Bewerbung soll enthalten

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Personenstand und Hauptwohnsitz des Bewerbers,
2. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber deutscher Staatsangehöriger ist, in Zweifelsfällen ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
3. eine Erklärung darüber, auf welche ausgeschriebene Stelle sich die Bewerbung bezieht,
4. eine Erklärung darüber, ob eine Nebentätigkeit im Sinne des § 8 BNotO von dem Bewerber auch nach einer Bestellung zum Notar ausgeübt werden soll,
5. Unterlagen schwerbehinderter Bewerber, aus denen sich Art und Ausmaß ihrer Behinderung und deren konkrete Auswirkungen auf die Berufstätigkeit ergeben,
6. eine Erklärung, ob der Bewerber mit der Einsichtnahme der Notarkammer Baden-Württemberg in seine Personalakten und Bewerbungsunterlagen einverstanden ist; bei schwerbehinderten Bewerbern eine Erklärung, ob sie mit einer amtsärztlichen Untersuchung einverstanden sind.

Bei einer zeitgleichen Bewerbung auf mehrere Stellen sind die Bewerbungen in eine Rangfolge zu bringen. In diesem Fall soll die Bewerbung eine Erklärung dazu enthalten, ob bei einer begünstigenden Auswahlentscheidung der Landesjustizverwaltung für eine vorrangig bezeichnete Stelle Bewerbungen auf nachrangig bezeichnete Stellen als zurückgenommen gelten sollen.

(4) Der Bewerbung ist eine beglaubigte Abschrift des benoteten Zeugnisses über die die juristische Ausbildung abschließende Staatsprüfung beizufügen. Bewerbungen von Bewerbern im Sinne des Absatzes 2 sind weiter Nachweise über die bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen und eine Erklärung beizufügen, ob bei einer anderen, vom Bewerber genau zu bezeichnenden Stelle geführte Personalakten von der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer Baden-Württemberg eingesehen werden können.

§ 2 a

Bewerbungsverfahren zum Anwaltsnotar

(1) Bewerbungen sind innerhalb der Bewerbungsfrist der Landesjustizverwaltung vorzulegen. Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, dass der Bewerber seit mindestens 3 Jahren ohne Unterbrechung an dem in Aussicht genommenen Amtsbereich hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig ist. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass zu erklären ist, ob der Bewerber mit der Einsichtnahme der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer Baden-Württemberg in die bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer geführten Akten einverstanden ist.

(2) Die fachliche Eignung für das Notaramt ist nachzuweisen. Dieser Nachweis setzt in der Regel mindestens voraus, dass der Bewerber eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem vom Deutschen Anwaltsinstitut e.V. – Fachinstitut für Notare – veranstalteten Grundkurs (Einführungskurs Teil I und II) für angehende Anwaltsnotare, an dem von der Deutschen Anwaltakademie im Deutschen Anwaltverein veranstalteten Grundkurs "Anwaltsnotariat" oder einem inhaltlich oder zeitlich vergleichbaren Kurs einer anderen beruflichen Organisation vorlegt.

(3) Die Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern richtet sich nach der persönlichen und der mit einer Punktzahl bewerteten fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der Dauer der anwaltlichen Berufstätigkeit. Dabei wird die maßgebliche Punktzahl anhand der folgenden Berechnungsweise bestimmt:

1. Die in der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung erzielte Punktzahl nach § 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) wird mit dem Faktor fünf multipliziert. Eine nicht nach der in Satz 1 bezeichneten Verordnung festgesetzte Punktzahl wird auf die in der Verordnung für ein vergleichbares Ergebnis vorgesehene Punktzahl umgerechnet. Enthält das Examenszeugnis eine Note ohne Punktzahl, so wird, falls die im Zeugnis ausgewiesene Notenstufe keine nähere Differenzierung zulässt, die mittlere Punktzahl derjenigen Notenstufe der in Satz 1 genannten Verordnung angesetzt, die nach den in § 1 der in Satz 1 genannten Verordnung enthaltenen Definitionen der im Zeugnis ausgewiesenen Notenstufe entspricht. Ist im Examenszeugnis weder eine Notenstufe noch eine Punktzahl ausgewiesen, wird die Punktzahl "4 Punkte" zu Grunde gelegt, es sei denn, der Bewerber weist durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes nach, dass eine höhere Punktzahl in Ansatz zu bringen ist.
2. Für jeden vollendeten Monat, den der Bewerber bis zum Schluss der Bewerbungsfrist hauptberuflich anwaltlich tätig war, werden 0,25 Punkte, insgesamt aber nicht mehr als 45 Punkte gutgeschrieben.
3. Für jede erfolgreiche Teilnahme an einem von einer Berufsorganisation, insbesondere dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. – Fachinstitut für Notare – und der Deutschen Anwaltakademie im Deutschen Anwaltverein, veranstalteten Fortbildungskurs in einem notarspezifischen Rechtsgebiet – ausgenommen sind die in Absatz 2 genannten Grundkurse – werden je Halbtag der Fortbildung innerhalb der letzten drei Jahre vor Ausschreibung bis zum Ende der Bewerbungsfrist 1,0 Punkte, sonst 0,5 Punkte gutgeschrieben. Die erfolgreiche Kursteilnahme ist durch Vorlage einer Bescheinigung der veranstaltenden Organisation nachzuweisen, welche den Lehrplan und die Dauer des Kurses in Halbtagen bezeichnen soll.
4. Für nach § 8 DONot in die Urkundenrolle einzutragenden Notariatsgeschäfte – außer Niederschriften nach § 38 BeurkG und Vermerke nach § 39 BeurkG einschließlich Beglaubigungen (mit und ohne Entwurf) –, die im Rahmen einer Notarvertretung, Notariatsverwaltung o.Ä. vorgenommen worden sind, werden gutgeschrieben:
 - a) für bis zu 200 Urkundsgeschäfte,

aa) wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Ausschreibung der Stelle bis zum Ende der Bewerbungsfrist während einer Vertretung oder Notariatsverwaltung mit einer ununterbrochenen Dauer von jeweils mehr als zwei Wochen getätigt worden sind und der Bewerber die Urkunde mindestens entworfen und protokolliert oder protokolliert und Vollzugshandlungen vorgenommen hat,	
pro Geschäft	0,20 Punkte,
bb) sonst pro Geschäft	0,10 Punkte,
b) für weitere 300 Urkundsgeschäfte	
pro Geschäft	0,05 Punkte,
c) für weitere 500 Urkundsgeschäfte	
pro volle fünfzig	1,00 Punkte,
d) für weitere 1000 Urkundsgeschäfte	
pro volle hundert	1,00 Punkte,
e) für weitere Urkundsgeschäfte	
pro volle fünfhundert	1,00 Punkte.

Der Bewerber hat die anrechenbaren Urkundsgeschäfte und Zeitpunkt und Dauer der Tätigkeit durch eine Bescheinigung des vertretenen Notars oder, soweit dies nicht möglich ist, des zuständigen Präsidenten des Landgerichts nachzuweisen. Das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen (Entwurfs- und Vollzugstätigkeit) hat der Bewerber schriftlich darzulegen und zu versichern.

5. Im Rahmen der Gesamtentscheidung können nach Anhörung der Notarkammer weitere Punkte für im Einzelfall vorhandene besondere notarspezifische Qualifikationsmerkmale angerechnet werden. Dies kommt in der Regel in Betracht für
- a) die Erfahrung aus einer Tätigkeit als Notar, Notarvertreter oder Notariatsverwalter von mindestens durchschnittlichem Umfang mit einer ununterbrochenen Dauer von mindestens sechs Monaten (in der Regel 0,5 Punkte pro Halbjahr),
 - b) eine wissenschaftliche Tätigkeit im Deutschen Notarinstitut (in der Regel zehn Punkte bei Nachweis von 300 erstellten Gutachten),
 - c) sonstige Tätigkeiten, Leistungen und Kenntnisse, die in besonderer Weise für das Notaramt qualifizieren (in der Regel nicht mehr als weitere 15 Punkte).

(4) Die Landesjustizverwaltung überprüft vor der endgültigen Auswahl, ob für die jeweiligen Bewerber Umstände ersichtlich sind, die in das an den genannten festen Kriterien ausgerichtete Punktesystem keinen Eingang gefunden haben, aber dennoch zu berücksichtigen sind, um die Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers zutreffend und vollständig zu erfassen. Sie hinterfragt vor einer abschließenden Entscheidung mit einer wertenden Gesamtschau das über das Punktesystem

gewonnene Ergebnis, das sich regelmäßig in einer nach der erreichten Gesamtpunktzahl bestimmten Rangfolge der Bewerber ausdrückt.

(5) Bewerber, die infolge einer schweren Körperbehinderung in der Ausübung ihres Berufs wesentlich beeinträchtigt sind, werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

§ 3

Amtsbereich der Notare

(1) Der Amtsbereich der nach § 3 Abs. 1 BNotO im badischen Rechtsgebiet zu bestellenden Notare wird von der Landesjustizverwaltung gemäß § 10 a Abs. 1 Satz 2 BNotO nach den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege im Einzelfall mit der Zuweisung des Amtssitzes festgelegt.

(2) Der Amtsbereich der nach § 3 BNotO im württembergischen Rechtsgebiet bestellten Notare gemäß § 10 a Abs. 1 Satz 2 BNotO entspricht im Hinblick auf die Beurkundungstätigkeit dem Amtsbezirk. Für die Besetzung freier Anwaltsnotarstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BNotO) bleibt Amtsbereich der Bezirk des Amtsgerichts, in dem sich der in Aussicht genommene Amtssitz befindet (§ 10 a Abs. 1 Satz 1 BNotO).

(3) Die Zulässigkeit von Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle des Notars wird durch eine Richtlinie der Notarkammer Baden-Württemberg gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 Nr. 9 BNotO näher geregelt.

§ 4

Anzeigepflicht

Die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige von Beurkundungen außerhalb des Amtsbereichs erfolgt ausschließlich gegenüber der Notarkammer Baden-Württemberg. § 11 Abs. 2 BNotO ist zu beachten.

§ 5

Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung

Von den Befugnissen, die der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung zustehen, werden übertragen:

1. auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte die Übertragung der Verwahrung der Akten und Bücher eines Notars sowie die ihm amtlich übergebenen Urkunden nach dem Erlöschen seines Amtes oder der Verlegung seines Amtssitzes, § 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO,
2. auf den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Stuttgart die Befugnisse der Einleitungsbehörde bei förmlichen Disziplinarverfahren, § 96 Satz 3 BNotO.

§ 6

Veröffentlichungsblatt

Als Veröffentlichungsblatt für Satzungsbeschlüsse der Notarkammer Baden-Württemberg im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 2 BNotO wird das Amtsblatt "Die Justiz" bestimmt.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2005 in Kraft. Sie tritt spätestens am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Oktober 2005 treten außer Kraft die Allgemeine Verfügung des Justizministeriums vom 3. August 1998 (3830/0224) – Die Justiz S. 527 –, die Allgemeine Verfügung des Justizministeriums vom 12. Oktober 1998 (5414/0019) – Die Justiz S. 610 – und die Allgemeine Verfügung des Justizministeriums vom 1. Dezember 1998 (3835/0095) – Die Justiz 1999 S. 8 –.

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 02.09.2005, gültig ab 01.11.2005 bis 30.06.2007

© juris GmbH

2. Bei der Bearbeitung der Aufgaben dürfen nur die in der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.
3. Die Teilnahme an den Probeexamensarbeiten ist Pflicht, die Teilnahme an den Übungsarbeiten ist Pflicht mit der Maßgabe, dass mindestens vier Übungsarbeiten abgegeben werden müssen.

Die Übungs- und Probeexamensarbeiten werden von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem -leiter, im Familienrecht auf Wunsch der Arbeitsgemeinschaftsleiterin -oder des -leiters von der Referentin oder dem Referenten der besonderen Lehrveranstaltung, korrigiert, mit einer Note gemäß § 15 JAPrO bewertet und eingehend besprochen.

4. Nach näherer Bestimmung der Ausbildungsleiterin oder des -leiters beim Landgericht kann ein freiwilliger Klausurenkurs eingerichtet werden. Den Rechtsreferendarinnen und -referendaren kann auch gestattet werden, an Übungsklausuren anderer Arbeitsgemeinschaften des Landgerichtsbezirks teilzunehmen.

Abschnitt D

Übergangs- und Schlussvorschriften

- I. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2011 in Kraft. Sie tritt am 31. März 2017 außer Kraft.
- II. Die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und -referendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 2010 angetreten haben und die Ausbildung planmäßig ableisten, richtet sich weiterhin nach der Verwaltungsvorschrift vom 13. September 2002 (Die Justiz 2003 S. 1).

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesumzugskostengesetz

Bek. d. JuM vom 13. April 2011 (Az.: 2140/0099)
– Die Justiz S. 133 –

Bezug: Bek. d. JuM vom 29. Oktober 2003
(Az.: 2140/0099) – Die Justiz S. 618 –

Nachstehend wird die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg zum Landesumzugskostengesetz (LUKGVwV) vom 4. Februar 2011 (GABl. S. 163) bekannt gegeben. Die neu erlassene und mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wieder in Kraft gesetzte Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 18. September 2003 ist im Justizbereich mit der Bek. d. JuM vom 29. Oktober 2003 veröffentlicht worden.

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesumzugskostengesetz (LUKGVwV)

Vom 4. Februar 2011 – Az.: 1-0372.0 –

Auf Grund der Anordnung der Landesregierung und der Ministerien über die Bereinigung von Verwaltungsvorschriften des Landes (Bereinigungsanordnung) vom 16. Dezember 1981 (GABl. 1982 S. 14) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Innenministeriums vom 8. Januar 1997 (GABl. S. 74) traten die allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zum Landesumzugskostengesetz vom 18. September 2003 (GABl. S. 127), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2008 (GABl. S. 372), mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Sie werden ohne inhaltliche Änderung hiermit in ihrer derzeit gültigen Fassung zum 1. Januar 2011 mit einer Gültigkeit bis längstens 31. Dezember 2012 neu erlassen, mit der Maßgabe, dass in Ziffer 2 zu § 10 LUKG die Worte „nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „nach Anlage VI des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt werden.

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 2. September 2005 – Az.: 3830/0320 (Die Justiz 2005, 358) und der Ersten Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 10. August 2005 – Az.: 3800 a-II/10 (Die Justiz 2005, 346)

Vom 20. April 2011 (Az.: 3830/0320 und 3800 a-II/10)
– Die Justiz S. 133 –

1. Änderung der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 2. September 2005 – Az.: 3830/0320 (Die Justiz 2005, 358):
 - 1.1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1. In der Überschrift werden die Wörter „im badischen Rechtsgebiet“ durch die Wörter „zur hauptberuflichen Amtsausübung“ ersetzt.
 - 1.1.2. In Absatz 1, Satz 1, Halbsatz 2 werden die Wörter „mit einer aktuellen dienstlichen Beurteilung“ gestrichen.
 - 1.1.3. In Absatz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 115“ durch die Angabe „§ 114“ ersetzt.

1.1.4. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bewerbung ist eine beglaubigte Abschrift des benoteten Zeugnisses über die die juristische Ausbildung abschließende Staatsprüfung oder des Prüfungszeugnisses über die Notarprüfung nebst erreichter Platznummer beizufügen.“

1.2. § 2 a wird wie folgt gefasst:

„§ 2 a

Bewerbungsverfahren zum Anwaltsnotar

(1) § 2 Absatz 2 Halbsatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend. § 2 Absatz 4 Satz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass zu erklären ist, ob der Bewerber mit der Einsichtnahme der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer Baden-Württemberg in die bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer geführten Akten einverstanden ist.

(2) Der Bewerbung sind ferner beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des benoteten Zeugnisses über die bestandene notarielle Fachprüfung,
2. eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung der Notarkammer über die Praxisausbildung, gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift der Bewilligung der Verkürzung der Praxisausbildung durch die Notarkammer; sofern der Bewerber die Praxisausbildung zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht durchlaufen hat, sind die Unterlagen mit Beendigung der Praxisausbildung vorzulegen,
3. jeweils ein geeigneter schriftlicher Nachweis über die in § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1., 2. und 4. der Bundesnotarordnung aufgeführten Umstände.“

1.3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Amtsbereich der Notare

(1) Der Amtsbereich gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 2 BNotO ist der Bezirk des Landgerichts, in dem sich der in Aussicht genommene Amtssitz befindet. Die Landesjustizverwaltung kann im Einzelfall mit Zuweisung des Amtssitzes den Amtsbereich hiervon abweichend festlegen. Der Amtsbereich der bis einschließlich 30. April 2011 bestellten Notare bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Zulässigkeit von Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle des Notars wird durch eine Richtlinie der Notarkammer Baden-Württemberg gemäß § 67 Absatz 2 Satz 3 Nummer 9 BNotO näher geregelt.“

2. Änderung der Ersten Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 10. August 2005 – Az.: 3800 a-II/10 (Die Justiz 2005, 346):

§ 24 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Über Art und Dauer der Aufbewahrung der bezogenen Druckschriften verfügt der dienstaufsichtsführende Notar. Die damit verbundenen Kosten gelten als mit dem pauschalen Kostenersatz nach § 49 Absatz 2 LF GG abgegolten.“

3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.